



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e. V.
Frau Katharina Rinne
Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

INGEGANGEN

02. Sep. 2025

Ila4

bearbeitet von:
Eckert

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel.: +49 30 18 527-0

ila4@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 27. August 2025

AZ: EEP-BN BdB e.V.

Ihre Eingabe vom 24. Juli 2025 zum Thema Zugang zum Onlineportal der Bundesagentur für Arbeit für Berufsbetreuer*innen und betreute Leistungsempfänger*innen

Sehr geehrte Frau Rinne,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 24. Juli 2025. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten. Zu der von mir veranlassten Nachfrage nahm die Bundesagentur für Arbeit (BA) wie folgt Stellung:

Die BA hat in den letzten Jahren zahlreiche Dienstleistungen online zur Verfügung gestellt. Derzeit unterstützen die Online-Angebote der BA jedoch keinen Zugang für Bevollmächtigte und Vertretende im Hinblick auf die Antragsstellung, das Erhalten von Bescheiden/Dokumenten und die Kommunikation über Postfachnachrichten (Online-Kommunikation), da technisch nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden kann, ob tatsächlich die betreute Person oder der Betreuer/die Betreuerin agiert. Möchte oder muss sich eine Bürgerin oder ein Bürger vertreten lassen, kann die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit oder mit dem Jobcenter aktuell überwiegend nur über den analogen Kanal erfolgen (Post oder persönlich). Die aktuelle Situation ist nicht zufriedenstellend. Die BA plant daher, den Funktionsumfang des Online-Portals ab November 2025 so zu erweitern, dass auch Bevollmächtigte und Vertretende ihre Rolle online wahrnehmen können. Dies gilt vorerst ausschließlich für die gewillkürte Vertretung, also „freiwillige Vertretung“. Zudem können zukünftig dann auch betreute Personen das Online-Portal nutzen. Bis zur technischen Bereitstellung müssen Bevollmächtigte, Vertreter und auch

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

vertretene Personen allerdings weiterhin die Zugangswege der postalischen Kommunikation oder die persönliche Vorsprache nutzen.

Nebstdem ist geplant, den Funktionsumfang des Online-Portals auch auf die gesetzliche Vertretung und Teilvertretungen auszuweiten. Das ist wesentlich komplexer, weil der Zugriff je nach Vertretungsart ggf. nur auf bestimmte Teilbereiche ermöglicht werden darf und muss; daneben muss der Zugriff der betreuten Person sodann entsprechend eingeschränkt bzw. verweigert werden. Hierfür sollen zunächst Erfahrungen aus der Anwendung mit der gewillkürten Vertretung gesammelt werden, bevor eine Ausweitung auf die gesetzliche Vertretung und Teilvertretung umgesetzt werden kann.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben an die BA einen Verstoß gegen § 7 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und gegen § 33c des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) anführen, möchte ich dazu Folgendes mitteilen: Ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 BGG liegt m. E. nicht vor. Eine Versagung von angemessenen Vorkehrungen stellt nach § 7 Absatz 2 BGG grundsätzlich eine Benachteiligung dar. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten. Eine angemessene Vorkehrung könnte zum Beispiel sein, dass einem blinden Menschen nicht nur - wie in der Regel bei sehenden Menschen - ein Merkblatt ausgehändigt wird, sondern, dass man es ihm (in Teilen) auch vorliest. Dass das Online-Portal derzeit nicht von Betreuer*innen und betreuten Personen genutzt werden kann, stellt keine Versagung einer angemessenen Vorkehrung dar, sondern ggf. vielmehr eine Ungleichbehandlung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 BGG. Nach den Ausführungen der BA dürfte jedoch von einem zwingenden Grund für eine mögliche Ungleichbehandlung auszugehen sein: es bestehen technische und rechtliche Gründe, die eine Nutzung des Online-Portals für diese Personengruppe (derzeit) nicht zulassen. Eine Benachteiligung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 BGG liegt damit nicht vor. Ein Verstoß gegen § 33c SGB I ist m. E. ebenfalls zu verneinen, da die eingeschränkte Nutzbarkeit des Online-Portals allein vor dem Hintergrund der Vertretungskonstellation besteht. Damit ist aber bereits der Anwendungsbereich von § 33c SGB I nicht eröffnet. Bitte beachten Sie bezüglich der vorstehenden Ausführungen, dass diese nicht rechtsverbindlich sind, sondern nur die hier vertretene Rechtsauffassung wiedergeben. Andere Rechtsanwender, insbesondere Gerichte, könnten ggf. zu einer anderen Auslegung gelangen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in dem vorliegenden Fall keine Anwendung findet.

Ich bitte Sie um Verständnis und Geduld, bis der Funktionsumfang des Online-Portals entsprechend erweitert ist. Für Ihre Engagement bedanke ich mich und wünsche Ihnen für Ihre Arbeit weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eckert

